

## Wilhelm Emmanuel von Ketteler-Stiftung



Wilhelm Emmanuel  
von Ketteler-  
Stiftung



Holzhofstraße 8, 55116 Mainz

Telefon (06131) 2826-288; Telefax: (06131) 2826-287

[ketteler-stiftung@bistum-mainz.de](mailto:ketteler-stiftung@bistum-mainz.de); [www.ketteler-stiftung.de](http://www.ketteler-stiftung.de)

# Stifter-Steuvorteile

## Informationen für interessierte Stifter

verantwortlich: Heinrich Griep

Stand: Oktober 2007

## Inhaltsübersicht

---

Einleitung .....	3
Begriff der Spende .....	4
Steuerrechtliche Bedeutung der Spende .....	4
Spendenabzugsfähige Zwecke.....	5
Gemeinnützige Zwecke im engeren Sinne.....	6
Mildtätige Zwecke .....	8
Kirchliche Zwecke.....	9
Spenden-Höchstbetrag .....	10
Spenden-Höchstbetrag für natürliche Personen .....	11
Spenden-Höchstbetrag für Körperschaften und Gewerbebetriebe .....	12
Stiftungs-Höchstbetrag .....	16
Stiftungs-Höchstbetrag bei der Einkommenssteuer.....	17
Stiftungs-Höchstbetrag bei der Gewerbesteuer .....	18
Kein Stiftungs-Höchstbetrag bei der Körperschaftsteuer.....	18
Versorgung des Stifters und seiner Angehörigen .....	19
Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer .....	20
Besteuerungsgegenstand .....	21
Steuerschuldner .....	21
Steuersätze.....	22
Steuerfreibeträge.....	23
Steuerfreiheit für Schenkungen an gemeinnützige Organisationen .....	24
Erlöschen der Steuerpflicht bei nachträglichen Stiftungszuwendungen.....	25
Schenkung von Grundstücken an gemeinnützige Stiftungen.....	25
Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen .....	26
Berechnungsbeispiele zum Spendenabzug bei Stiftungen.....	27
Am Schluss ein allgemeiner Hinweis in eigener Sache.....	31
Abkürzungsverzeichnis.....	32
Literaturhinweise .....	32

## Einleitung

Nimm dich des Armen an um des Gebotes willen,  
und weise ihn nicht leer in seiner Not von dannen,  
so setze dein Geld ein für den Bruder und Freund  
lass es nicht rosten und verderben unter dem Stein  
(Jesus Sirach 29, 9 u.10)

## Begriff der Spende

Spenden sind **freiwillige** und **unentgeltliche** Geld- oder Sachzuwendungen an spendenempfangsberechtigte Körperschaften, die das geldwerte Vermögen des Spenders mindern

Freiwillig ist eine Spende nur, wenn der Spender zur Leistung weder rechtlich noch aus anderen Gründen verpflichtet ist.

Unentgeltlich ist eine Spende nur, wenn sie ohne Anspruch auf Gegenleistung erbracht wird.

## Steuerrechtliche Bedeutung der Spende

Spenden

- sind private, und daher eigentlich steuerlich nicht absetzbare Ausgaben,
- die jedoch vom Gesetzgeber als sogenannte **Sonderausgaben** steuerlich abzugsfähig gemacht werden
- für die Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer<sup>1</sup>.

d.h. im Gegensatz zu anderen steuerrechtlich nicht relevanten privaten Ausgaben reduziert die Zuwendung einer Spende das für die Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer maßgebliche Einkommen (= Spendenabzug).

---

<sup>1</sup> Troll/Wallenhorst/Halacztinski, Die Besteuerung gemeinnütziger Vereine, Stiftungen und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, 5.Auflage, München 2004, S.370

## Spendenabzugsfähige Zwecke

gemeinnützige Zwecke im weiten Sinn = selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet

### gemeinnützige Zwecke im engeren Sinn

§ 52 AO

unter anderem

- öffentliches Gesundheitswesen
- Wohlfahrtspflege
- demokratisches Staatswesen
- Wissenschaft,
- Bildung,
- Kultur

### mildtätige Zwecke

§ 53 AO

- wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit
- persönliche Hilfebedürftigkeit (Behinderung)

### kirchliche Zwecke

§ 54 AO

- Förderung von Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind

## Gemeinnützige Zwecke im engeren Sinne

(§ 52 Abs.2 AO)

---

### Hilfeadressatengruppen

---

die **Förderung** der Hilfe für

- politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte,
- Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler,
- Kriegsoffer, Kriegeshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte
- für Opfer von Straftaten

die Förderung

- des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer,
- des Suchdienstes für Vermisste
- der Rettung aus Lebensgefahr
- der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene
- des Schutzes von Ehe und Familie

---

### Hilfeinstitutionen

---

die **Förderung**

- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege  
insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser i.S.d.§ 67 AO, und von Tierseuchen
- der Jugend- und Altenhilfe
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten **Verbände der freien Wohlfahrtspflege** (§ 23 UStDV), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten

Nach § 23 UStDV gelten die folgenden Vereinigungen als amtlich anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege

1. Diakonisches Werk
2. Deutscher Caritasverband e.V.
3. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V.
4. Deutsches Rotes Kreuz e.V.
5. Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband e.V.-
6. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.
7. Deutscher Blindenverband e.V.
8. Bund der Kriegsblinden Deutschlands e.V.
9. Verband Deutscher Wohltätigkeitsstiftungen e.V.
10. Bundesarbeitsgemeinschaft „Hilfe für Behinderte“ e.V.
11. Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschland e.V.

- des Feuer-, Arbeits-, und Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung
- des bürgerschaftlichen Engagements, zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke

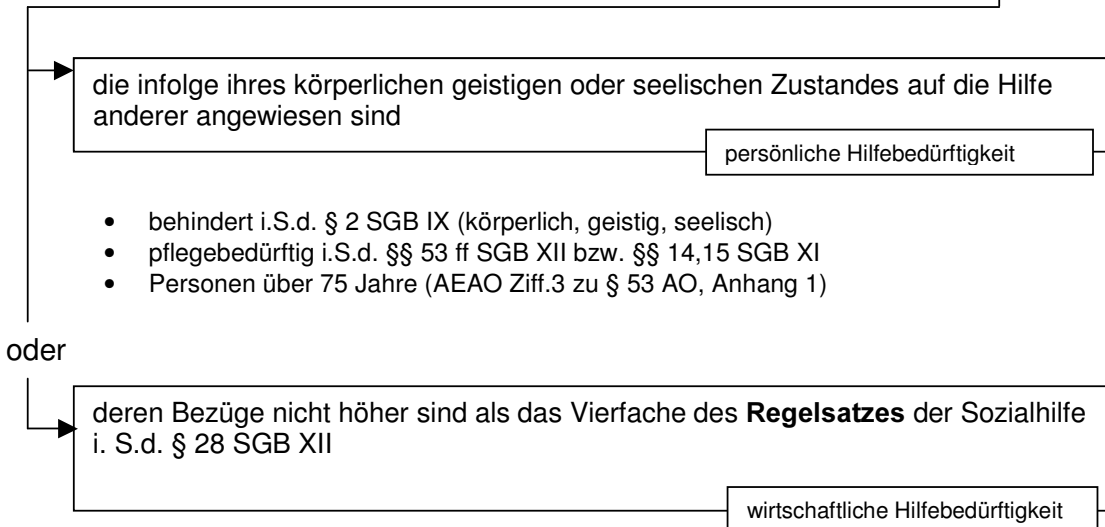
### **Erweiterung der gemeinnützigen Zwecke durch Landesbehörde**

(§ 52 Abs.2 S.2 AO)

- Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter § 52 Abs.2 S.1 AO fällt
- aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend gefördert wird,
- kann dieser Zweck
- von der zuständigen Landesbehörde
- für gemeinnützig erklärt werden.

### Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt **mildtätige Zwecke**,  
wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist,  
Personen selbstlos zu unterstützen



die infolge ihres körperlichen geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind

persönliche Hilfebedürftigkeit

- behindert i.S.d. § 2 SGB IX (körperlich, geistig, seelisch)
- pflegebedürftig i.S.d. §§ 53 ff SGB XII bzw. §§ 14,15 SGB XI
- Personen über 75 Jahre (AEAO Ziff.3 zu § 53 AO, Anhang 1)

oder

deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des **Regelsatzes** der Sozialhilfe i. S.d. § 28 SGB XII

wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit

- Beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes (§ 53 Ziff.2 S.1 2.HS AO)
- Bei Personen, deren wirtschaftlich Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen (§ 53 Ziff.2 S.3 AO).
- **Einkünfte** i.S.d. § 53 Ziff.2 AO sind Einkünfte i.S.d. § 2 Abs.1 EStG und andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge der unterstützten Personen (§ 53 Ziff.2 S.4 AO). Zu den Bezügen zählen nicht Leistungen der Sozialhilfe und bis zur Höhe der Leistungen der Sozialhilfe Unterhaltsleistungen an Personen, die ohne die Unterhaltsleistungen sozialhilfeberechtigt wären (§ 53 Ziff.2 S.5 AO)
- Die Voraussetzung der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit erfüllen Personen nicht, deren **Vermögen** zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden (§ 53 Nr.2 S.3 AO)

	maßgeblicher Regelsatz nach § 28 SGB XII im Lande Hessen und Rheinland-Pfalz ab 1.7.2007	Multiplikator nach § 53 Ziff.2 S.1 AO	Höchstbetrag der Bezüge i.S.d.§ 53 Ziff.2 S.1 AO
Haushaltsvorstand/Alleinstehende	347,- €	5-fach	1.735,- €
Regelsatz für sonstige Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 14.Lebensj. (60 % des Eckregelsatzes)	208,- €	4-fach	832,- €
Regelsatz für sonstige Haushaltsangehörige ab Vollendung des 14.Lebensj. (80 % des Eckregelsatzes)	278,- €	4-fach	1.112,- €

Beispiel: Ehepaar mit zwei Kindern unter 14 Jahren:

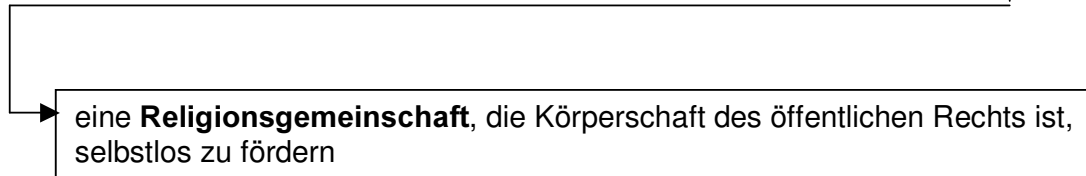
Haushaltsvorstand:	5 x 347,- € =	1.735,- €
zweiter Elternteil:	4 x 278,- € =	1.112,- €
Kind 1	4 x 208,- € =	832,- €
Kind 2	4 x 208,- € =	832,- €

4.511,- € (Grenze für die wirtschaftliche Bedürftigkeit)



### Kirchliche Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt **kirchliche Zwecke**,  
wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist,



Zu diesen Zwecken gehören nach § 54 Abs.2 AO insbesondere

---

- die Errichtung Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern,
- die Abhaltung von Gottesdiensten,
- die Ausbildung von Geistliche,
- die Erteilung von Religionsunterricht
- die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten
- die Verwaltung des Kirchenvermögens,
- die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener
- die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen

## **Spenden-Höchstbetrag**

### Spenden-Höchstbetrag für natürliche Personen

(§ 10b Abs.1 S.1 EStG)

- Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung
- steuerbegünstigter Zwecke i.S.d.§ 52 – 54 AO

<b>gemeinnützige Zwecke</b> im engeren Sinn <ul style="list-style-type: none"> <li>• öffentliches Gesundheitswesen</li> <li>• Wohlfahrtswesen</li> <li>• demokratisches Staatswesen</li> <li>• Wissenschaft</li> <li>• Bildung</li> <li>• Kultur</li> </ul>	§ 52 AO
<b>mildtätige Zwecke</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wirtschaftliche und</li> <li>• persönliche Hilfebedürftigkeit</li> </ul>	§ 53 AO
<b>kirchliche Zwecke</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung von Religions-Körperschaften des öffentlichen Rechts</li> </ul>	§ 54 AO

- an eine

_____ oder _____ oder _____		
inländische juristische Person des öffentlichen Rechts	öffentliche Dienststelle	nach § 5 Abs.1 Nr.9 KStG <sup>2</sup> <b>steuerbefreite Körperschaft</b> , Personenvereinigung oder Vermögensmasse

- können insgesamt bis zu

20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte	oder	4 ‰ der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter
--	------	---

- als **Sonderausgaben** abgezogen werden

<sup>2</sup> Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen

## Spenden-Höchstbetrag für Körperschaften und Gewerbebetriebe

(§ 9 Abs.1 Nr.2 KStG/§ 9 Nr.5 GewStG)

- Zuwendungen (Spenden + Mitgliedsbeiträge)
- zur Förderung steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. §§ 52 bis 54 AO

gemeinnützige Zwecke i.e.S. <ul style="list-style-type: none"> <li>• öffentliches Gesundheitswesen</li> <li>• Wohlfahrtswesen</li> <li>• demokratisches Staatswesen</li> <li>• Wissenschaft</li> <li>• Bildung</li> <li>• Kultur</li> </ul>	§ 52 AO
mildtätige Zwecke <ul style="list-style-type: none"> <li>• wirtschaftliche und</li> <li>• persönliche Hilfebedürftigkeit</li> </ul>	§ 53 AO
kirchliche Zwecke <ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung von Religions-Körperschaften des öffentlichen Rechts</li> </ul>	§ 54 AO

- an eine

_____	oder _____	oder _____
inländische juristische Person des öffentlichen Rechts	öffentliche Dienststelle	nach § 5 Abs.1 Nr.9 KStG <sup>3</sup> <b>steuerbefreite Körperschaft</b> , Personenvereinigung oder Vermögensmasse

- können bis zur Höhe von insgesamt

§ 9 Abs.1 Nr.2 S.1 KStG	§ 9 Nr.5 GewStG
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>20 %</b> des Einkommens oder</li> <li>• <b>4 ‰</b> der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>20 %</b> des Gewerbeertrages<sup>4</sup> oder</li> <li>• <b>4 ‰</b> der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter</li> </ul>

- vom Einkommen der Körperschaft/Gewerbeertrag des Gewerbebetriebes<sup>5</sup>
- abgezogen werden.

<sup>3</sup> Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen

<sup>4</sup> um die Hinzurechnungen nach § 8 Nr.9 GewStG (Ausgaben nach § 8 Nr.9 KStG) erhöht

<sup>5</sup> um die Hinzurechnungen nach § 8 Nr.9 GewStG (Ausgaben nach § 8 Nr.9 KStG) erhöht

### Nicht abzugsfähige Mitgliedsbeiträge

Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die Freizeitwecke wie

- den Sport
- in erster Linie der Freizeitgestaltung dienender kultureller Betätigungen
- die Heimatpflege
- die Tierzucht
- Pflanzenzucht
- Kleingärtnerei
- Brauchtum
- Soldatenbetreuung
- Amateurfunkens
- Modellflug
- Hundesport

fördern<sup>6</sup>

### Spendenvortrag

(§ 9 Abs.1 Nr.1 S.3 EStG/§ 9 Abs.1 Nr.2 S.3 KStG/§ 9 Nr.5 S.2 GewStG)

- Abziehbare Zuwendungen,
- die die Höchstbeträge nach

§ 10b Abs.1 S.1 EStG	§ 9 Abs.1 Nr.2 S.1 KStG	§ 9 Nr.5 GewStG
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>20 %</b> des Gesamtbetrags der Einkünfte oder</li> <li>• <b>4 ‰</b> der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>20 %</b> des Einkommens oder</li> <li>• <b>4 ‰</b> der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>20 %</b> des Gewerbeertrages<sup>7</sup></li> <li>• <b>4 ‰</b> der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter</li> </ul>

- überschreiten
- oder im Veranlagungszeitraum der Zuwendung nicht berücksichtigt werden können,
- sind im Rahmen der Höchstbeträge
- in den folgenden Veranlagungszeiträumen
- als Sonderausgaben abzuziehen

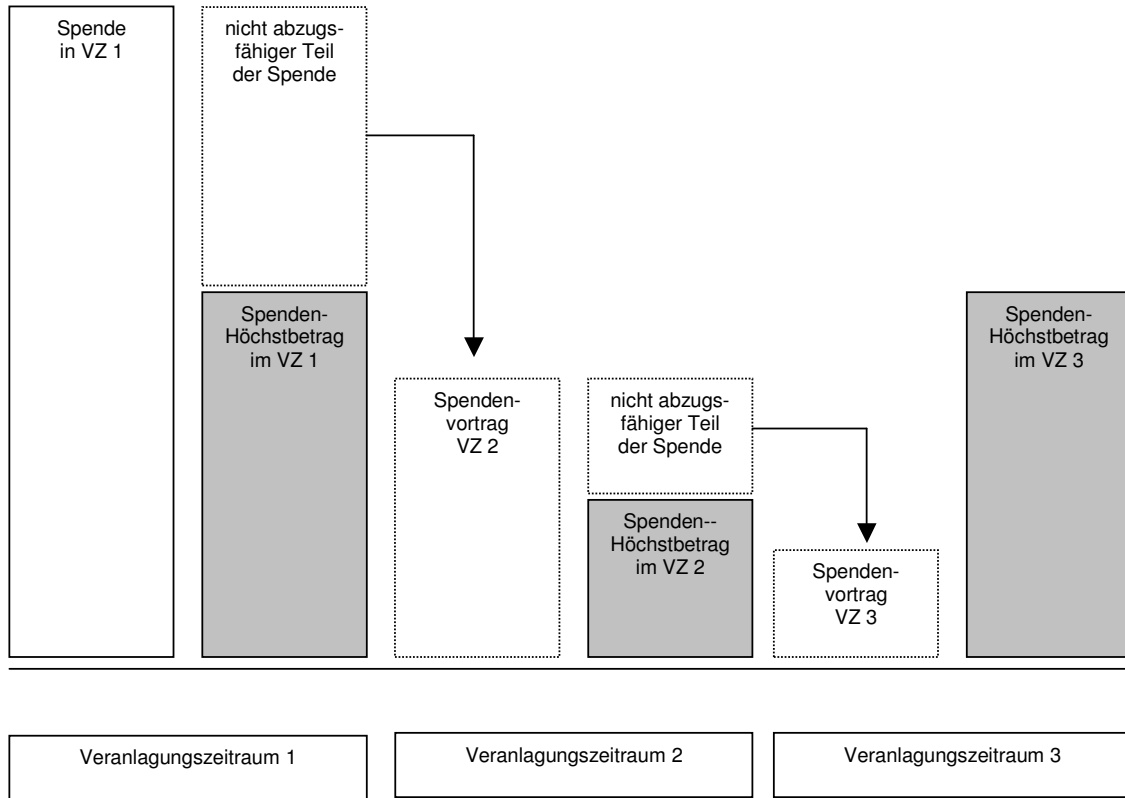
Beim Spendenvortrag ist nach § 10b Abs.1 S.3 i.V.m. § 10d Abs.4 EStG folgendes zu beachten:

Der am Schluss eines Veranlagungszeitraums verbleibende Verlustvortrag ist getrennt nach Einkunftsarten gesondert festzustellen.

<sup>6</sup> § 10b Abs.1 S.2 EStG, § 9 Abs.1 Nr.2 S.2 KStG, § 9 Nr.5 S.4 GewStG

<sup>7</sup> um die Hinzurechnungen nach § 8 Nr.9 GewStG (Ausgaben nach § 8 Nr.9 KStG) erhöht

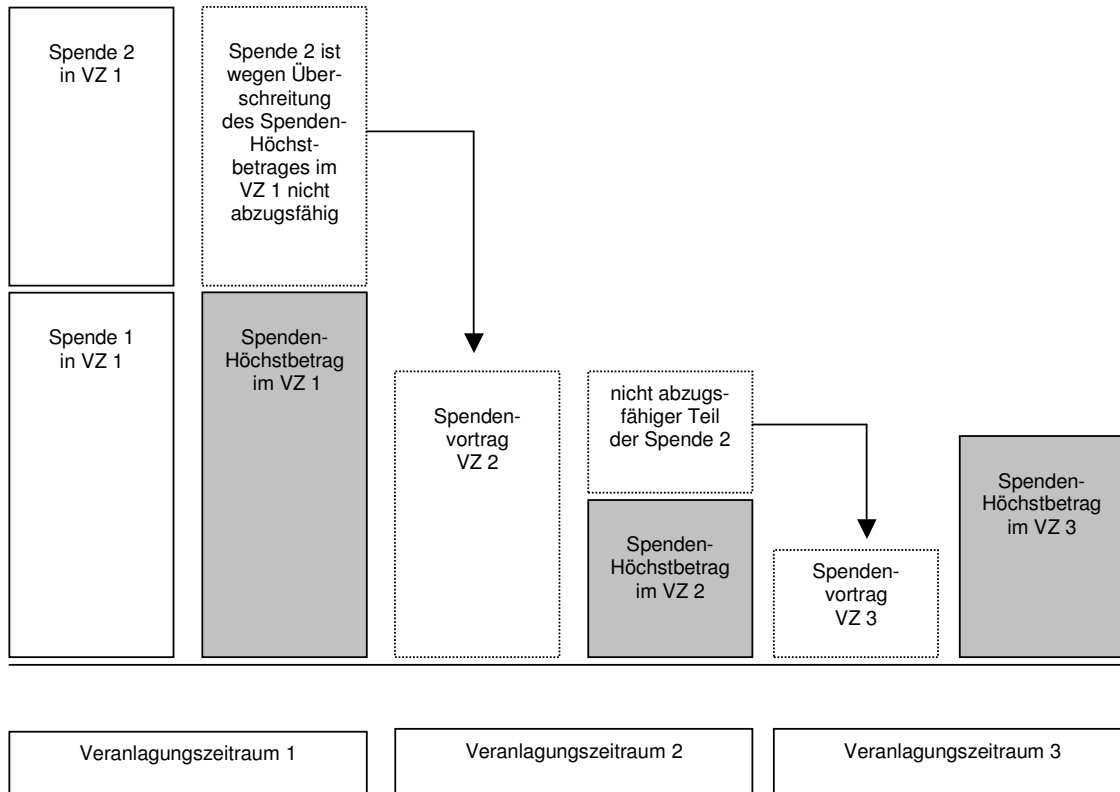
### Beispiel Überschreitung der Höchstbeträge



### Ergebnis:

- In dem hier dargestellten Beispiel ist die im VZ 1 geleistete Spende im Wege des Spendenvortrags spätestens im VZ 3 in voller Höhe steuerwirksam geworden
- D.h. die Spende wird vom Spender im Ergebnis vollständig aus ersparten Steuern erbracht.

**Beispiel Nichtberücksichtigung im Veranlagungszeitraum**



**Ergebnis:**

- In dem hier dargestellten Beispiel ist die im VZ 1 geleistete Spende im Wege des Spenden-vortrags spätestens im VZ 3 in voller Höhe steuerwirksam geworden,
- D.h. die Spende wird vom Spender im Ergebnis vollständig aus ersparten Steuern erbracht.

## **Stiftungs-Höchstbetrag**



## Stiftungs-Höchstbetrag bei der Einkommenssteuer

(§ 10b Abs.1a S.1 EStG)

- Spenden
- in den Vermögensstock
- einer Stiftungen des öffentlichen Rechts oder an
- eine nach § 5 Abs.1 Nr.9 KStG steuerbefreite Stiftungen des privaten Rechts

§ 5 Abs.1 Nr.9 KStG

„Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützi-**gen, **mildtätigen** oder **kirchlichen** Zwecken dienen.“

<p><b>gemeinnützige Zwecke i.e.S.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• öffentliches Gesundheitswesen</li> <li>• Wohlfahrtswesen</li> <li>• demokratisches Staatswesen</li> <li>• Wissenschaft</li> <li>• Bildung</li> <li>• Kultur</li> </ul>	<p>§ 52 AO</p>
<p><b>mildtätige Zwecke</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wirtschaftliche und</li> <li>• persönliche Hilfebedürftigkeit</li> </ul>	<p>§ 53 AO</p>
<p><b>kirchliche Zwecke</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung von Religions-Körperschaften des öffentlichen Rechts</li> </ul>	<p>§ 54 AO</p>

- können auf Antrag des Steuerpflichtigen
- im Veranlagungszeitraum der Zuwendung
- und in den folgenden 9 Veranlagungszeiträumen
- bis zu einem Gesamtbetrag von **1 Millionen Euro**

Werden Ehepaare steuerlich **gemeinsam veranlagt**, steht der Stiftungshöchstbetrag jedem Ehepartner zur Verfügung<sup>8</sup>, was zu einer Verdopplung führt.

- zusätzlich zu den Höchstbeträgen nach § 10 Abs.1 S.1 EStG
- abgezogen werden.

<sup>8</sup> BFH Urt.v.3.8.2005 – XIR 76/03 -

### Stiftungs-Höchstbetrag bei der Gewerbesteuer

(§ 9 Nr.5 S.1 GewStG)

- Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften
- können auf Antrag
- Spenden in den Vermögensstock von Stiftungen
- im Veranlagungszeitraum der Zuwendung
- und in den folgenden 9 Veranlagungszeiträumen
- bis zu einem Gesamtbetrag von **1 Millionen Euro**
- neben der Kürzung nach § 9 Nr.5 S.1 GewStG
- abgezogen werden.

### Kein Stiftungs-Höchstbetrag bei der Körperschaftsteuer

Für einen Stiftungshöchstbetrag fehlen entsprechende Regelungen im KStG sodass der entsprechende Abzug bei der Körperschaftsteuer nicht möglich ist.

### Weitere Modalitäten des Stiftungs-Höchstbetrages

(§ 10b Abs.1a S.2 EStG/§ 9 Nr.9 S.3 GewStG)

- Der Stiftungs-Höchstbetrag nach § 10b Abs.1 S.1 EStG und § 9 Nr.5 S.1 GewStG
- bezieht sich auf den gesamten **Zehnjahreszeitraum** und  
Beginn des 10-Jahreszeitraums ist der Veranlagungszeitraum der Zuwendung
- kann der Höhe nach innerhalb dieses Zeitraums
- nur **einmal** in Anspruch genommen werden.

## Versorgung des Stifters und seiner Angehörigen

(§ 58 Nr.5 AO)

Gemeinnützige Stiftungen können nach § 58 Nr.5 AO

- ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden,
- um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen  
**nächste Angehörige** sind Ehegatte, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Geschwister und Pflegeeltern bzw. Pflegekinder<sup>9</sup>
- zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

AEAO Nr.8 zu § 58 Nr.5:

„§ 58 Nr.5 AO enthält lediglich eine Ausnahmeregelung zu § 55 Abs.1 Nr.1 AO für Stiftungen (vgl.Nr.14 zu § 55), begründet jedoch keinen eigenständigen **steuerbegünstigten Zweck**. Eine Stiftung, zu deren Satzungszwecken die Unterstützung von hilfsbedürftigen Verwandten des Stifters gehört, kann daher nicht unter Hinweis auf § 58 Nr.5 AO als steuerbegünstigt behandelt werden.“

§ 58 Nr.5 AO ist daher von der sogenannten **Familienstiftung**<sup>10</sup> zu unterscheiden, die als solche in der Regel nicht gemeinnützig ist.

---

<sup>9</sup> AEAO Nr. 6 zu § 58 Nr.5

<sup>10</sup> Siehe zur Familienstiftung von Oertzen, Christian/Müller, Thorsten, Die Familienstiftung, in „Die Roten Seiten“ zum Magazin Siftung und Sponsoring 6/2003

## **Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer**

## Besteuerungsgegenstand

(§ 1 ErbStG)

Der Erbschaftssteuer (Schenkungssteuer) unterliegen

- Erwerb von **Todes** wegen
- Schenkungen unter **Lebenden**

Da der **Vermögensanfall** beim Vermögensempfänger besteuert wird, ist das Vermögen

- nicht in der Hand des Erblassers oder Schenkers
- sondern in der Hand des Erben oder Beschenkten

Grundlage der Besteuerung

## Steuerschuldner

(§ 20 ErbStG)

- **Steuerschuldner** für die Erbschaftssteuer ist der **Empfänger** eines Erwerbes von Todes
- **Steuerschuldner** für die Schenkungssteuer ist der **Empfänger** oder der **Schenker** einer Schenkung unter Lebenden.

### Steuersätze

(§ 19 ErbStG)

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs  (§ 10 EStG)  bis einschließlich  in €	Vomhundertsatz in der Steuerklasse  (Die Steuerklasse bezieht sich auf die Verhältnisse beim Empfänger eines Erwerb von Todes wegen oder einer Schenkung unter Lebenden)		
	I	II	III
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ehegatte,</li> <li>• Kinder und Stiefkinder</li> <li>• Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder;</li> <li>• Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eltern und Voreltern bei Schenkung unter Lebenden</li> <li>• Geschwister</li> <li>• Abkömmlinge 1.Grades von Geschwistern</li> <li>• Stiefeltern</li> <li>• Schwiegerkinder</li> <li>• Schwiegereltern</li> <li>• geschiedene Ehegatte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• alle anderen Erwerber</li> </ul>
52.000,--	7	12	17
256.000,--	11	17	23
512.000,--	15	22	29
5.113.000,--	19	27	35
12.783.000,--	23	32	41
25.565.000,--	27	37	47
über 25.565.000,--	30	40	50

**Steuerfreibeträge**

(§ 16 ErbStG)

<b>Steuerfrei</b> bleibt der Erwerb <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer Zuwendung von Todes wegen oder</li> <li>• einer Schenkung unter Lebenden</li> </ul> bei den folgenden Steuerschuldnern	in Höhe von:
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ehegatten</li> </ul>	307.000,-- €
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder und Stiefkinder</li> <li>• Kinder verstorbener Kinder und verstorbener Stiefkinder</li> </ul>	205.000,- €
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Enkel verstorbener Kinder und verstorbener Stiefkinder</li> <li>• Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen</li> </ul>	51.200,-- €
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eltern</li> <li>• Voreltern bei Schenkung unter Lebenden</li> <li>• Geschwister</li> <li>• Abkömmlinge 1.Grades von Geschwistern</li> <li>• Stiefeltern</li> <li>• Schwiegerkinder</li> <li>• Schwiegereltern</li> <li>• geschiedene Ehegatte</li> </ul>	10.300,-- €
<ul style="list-style-type: none"> <li>• alle anderen Steuerschuldner</li> </ul>	5.200,-- €

## Steuerfreiheit für Schenkungen an gemeinnützige Organisationen

(§ 13 Abs.1 Nr.16 und 17 ErbStG)

### **Vollständig erbschafts- und schenkungssteuerfrei**

ist der Erwerb

- von Zuwendungen von Todes wegen und
- Schenkungen unter Lebenden

wenn es sich handelt um Zuwendungen an

---

- inländische Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
- inländische jüdische Kultusgemeinden
- inländische Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen,
  - die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung
  - und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung
  - ausschließlich und unmittelbar
  - kirchlichen, **gemeinnützigen** oder mildtätigen Zwecken dienen<sup>11</sup>

oder Zuwendungen, die

---

- ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zweck gesichert ist.

---

<sup>11</sup> siehe hierzu §§ 51 bis 68 AO



## Erlöschen der Steuerpflicht bei nachträglichen Stiftungszuwendungen

(§ 29 ErbStG)

- Die nach der Annahme der Erbschaft/Schenkung
- bereits entstandene Steuerpflicht
- des Erben/Beschenkten
- erlischt wieder,
- soweit die Erbschaft/Schenkung
- innerhalb von **24 Monaten** nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer
  - § 9 ErbStG: Tod des Erblassers bzw. Ausführung der Zuwendung an den Beschenkten
- dem Bund, Land, einer inländischen Gemeinde oder
- einer **inländischen Stiftung**,
  - die ausschließlich und unmittelbar als gemeinnützig anzuerkennenden Zwecken i.S.d.§§ 52 bis 54 AO dient
- zugewendet wird.

## Schenkung von Grundstücken an gemeinnützige Stiftungen

(§ 3 Nr.2 GrEStG)

- Da die **Schenkung** eines Grundstücks unter Lebenden bzw.
- der Grundstückserwerb von Todes wegen
- nach § 3 Nr.2 GrEStG generell Grunderwerbssteuerfrei ist,
- ist auch die Schenkung von Grundstücken an eine Stiftung bzw.
- der Grundstückserwerb der Stiftung von Todes wegen
- **grunderwerbssteuerfrei.**

## Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

(§ 6 Abs.1 Nr.4 EStG)

- Entnimmt der Stifter für die Errichtung der Stiftung
- Wirtschaftsgüter aus dem Betriebsvermögen  
 Betriebsvermögen = alle Wirtschaftsgüter, die im wirtschaftlichen Eigentum des Unternehmers stehen und dem Betrieb dienen, z.B. Grundstücke, Maschinen, Warenlager, Gesellschaftsanteile, Forderungen, Aktien, sonstige Wertpapiere, Lizenz- und Patentrechte etc.
- muss diese Entnahme für die den Betrieb betreffende steuerrelevante Gewinnermittlung
- mit dem **Teilwert** angesetzt werden.

Nach § 6 Abs.1 Nr.1 S.3 EStG ist dies der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut bei Fortführung des Betriebes ansetzen würde. Der Ansatz zum Teilwert würde eine Versteuerung der in dem zugewendeten Wirtschaftsgut enthaltenen **stillen Reserven** auslösen<sup>12</sup>.

## Buchwertprivileg für gemeinnützige Zuwendungen

§§ 10b Abs.3 S.2 EStG, § 9 Abs.2 S.3 KStG und § 9 Nr.5 S.7 GewStG i.V.m. § 6 Abs.1 Nr.4 S.1 EStG

- Wird das Wirtschaftsgut vom Stifter
- unmittelbar nach seiner Entnahme aus dem Betriebsvermögen
- einer **Stiftung**, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke dient
- unentgeltlich überlassen (**Sachspende**),
- so kann die Entnahme mit dem Buchwert angesetzt werden (§ 6 Abs.1 Nr.4 S.4 EStG).

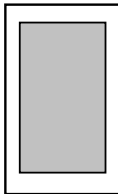
Als Spende abzugsfähig ist dann allerdings nur der Buchwert des entnommenen Wirtschaftsgutes!  
 Da auch die unentgeltliche Entnahme eines Wirtschaftsgutes aus dem Betriebsvermögen nach § 3 Abs.1b UStG umsatzsteuerpflichtig ist, muss auch die darauf anfallende Umsatzsteuer dem Wert der Sachspende zugerechnet werden<sup>13</sup>.

<sup>12</sup> Buchna, S.320

<sup>13</sup> Buchna, S.321

## **Berechnungsbeispiele zum Spendenabzug bei Stiftungen**

## Beispiel 1 (Steuervorteile für Spenden)



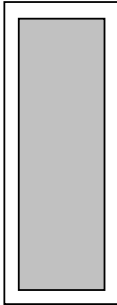
Ein kinderloses Ehepaar mit nennenswertem Vermögen und mit einem gemeinsamen Jahreseinkommen in Höhe von 30.000 € spendet im September 2007 an den Caritasverband 5.000 € für Hilfen für arme Familien mit Kindern. Bereits im Januar hat es für die Renovierung seiner Heimat-Pfarrkirche einen Betrag in 30.000 € zugewendet. Wie hoch ist der für die Einkommenssteueranlagung maßgebliche Abzugsbetrag, wenn die Höhe des Einkommens in den auf 2007 folgenden Jahren unverändert bleibt?

Jahr	2007	2008	2009	Summe
Einkommen	30.000 €	30.000 €	30.000 €	90.000 €
Spenden-Höchstbetrag 20 % von 30.000 = 6.000 € x 2 = 12.000 € (Gesamtbe- trag für Ehepaar)	12.000 €	12.000 €	12.000 €	35.000 €
verbrauchter Teil des Spenden- Höchstbetrages (Gesamt- Spendenabzug)	12.000 €	12.000 €	11.000 €	
Spendenvortrag (noch nicht steuer- wirksam gewordener Teil der Zuwen- dung)	35.000 € - 12.000 € 23.000 €	23.000 € - 12.000 € 11.000 €	11.000 € - 12.000 € - 1.000 €	

### Ergebnis:

- Die Gesamtzuwendung in Höhe von 35.000,-- € ist in voller Höhe spendenabzugsfähig.
- D.h. die im Kalenderjahr 2007 und 2008 erzielten Einkünfte werden jeweils in voller Höhe des Spenden-Höchstbetrages nicht besteuert.
- Bei den Einkünften des Jahres 2009 werden 11.000 € nicht besteuert. Darüber hinaus hätte das Ehepaar für das Jahr 2009 noch die Möglichkeit im Fall weiterer Spenden noch nicht verbrauchte 1.000 € von dem für das Jahr 2009 zu versteuernden Einkommen in Abzug zu bringen.

**Beispiel 2 (Steuervorteile für Stifter)**



Der ledige Peter S. hat ein Jahreseinkommen in Höhe von 40.000 €. Er entschließt sich dazu, eine Stiftung für in Bedrängnis geratene vom Caritasverband betreute Familien zu gründen. Die Stiftung soll noch im Oktober 2007 mit einem aus seinem Vermögen aufgebrauchten Anfangsvermögen in Höhe 200.000 € ausgestattet werden. Da Peter S. für die Zeit, in der er sich selbst nicht mehr um die Verwaltung der Stiftung kümmern kann, vorsorgen möchten, soll die mit seinem Namen versehene Stiftung als unselbständige Stiftung errichtet und von der gemeinnützigen Caritas-Trägerstiftung des Bistums dauerhaft verwaltet werden.

Wie hoch ist der Spendenabzug, wenn die Höhe des Einkommens in den auf das Jahr 2007 folgenden Jahren unverändert bleibt?

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Summe
Einkommen	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	400.000 €
Spenden-Höchstbetrag 20 % von 40.000 € = 8.000 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €						40.000 €
Stiftungs-Höchstbetrag	1.000.000 €										1.000.000 €
tatsächlich steuerwirksam	40.000 € <u>- 8.000 €</u> 32.000 €	40.000 € <u>- 8.000 €</u> 32.000 €	40.000 € <u>- 8.000 €</u> 32.000 €	40.000 € <u>- 8.000 €</u> 32.000 €	40.000 € <u>- 8.000 €</u> 32.000 €						160.000 € 840.000 €
tatsächlicher Gesamt-Spendenabzug	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €						200.000 €
Spendenvortrag	200.000 € <u>- 40.000 €</u> 160.000 €	160.000 € <u>- 40.000 €</u> 120.000 €	120.000 € <u>- 40.000 €</u> 80.000 €	80.000 € <u>- 40.000 €</u> 40.000 €	40.000 € <u>- 40.000 €</u> 0 €	-	-	-	-	-	

## Schlussrechnung:

Gesamtspendenabzug im VZ 2007 - 2011	200.000 €
davon	
• Spenden-Höchstbetrag 2007 - 2011	40.000 €
• Stiftungs-Höchstbetrag 2007 - 2011	160.000 €
noch nicht verbrauchter Teil des für die VZ 2007 - 2016 nur einmal nutzbaren Stiftungs-Höchstbetrages (1.000.000 €)	840.000 €

Ergebnis:

- Die Gesamtzuwendung in Höhe von 200.000,- € ist in voller Höhe im VZ 2007 – 2011 spendenabzugsfähig.
- Ab 2012 steht Peter S. zusätzlich zum Spenden-Höchstbetrag (20 % des Einkommens je VZ) der Stiftungs-Höchstbetrag für die VZ 2012 - 2016 noch in Höhe von 840.000 € als weitere Zustiftungen für seine Stiftung zur Verfügung.

### **Am Schluss ein allgemeiner Hinweis in eigener Sache**

Die näheren Einzelheiten, ob und in welcher Höhe Sie angesichts Ihrer Einkommen- und Vermögenslage Steuervorteile für sich nutzen können, sollten Sie gegebenenfalls mit Ihrem Steuerberater klären!

## Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
ErbStG	Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz
EStG	Einkommenssteuergesetz
EStDV	Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung
GrEStG	Grunderwerbssteuergesetz
GewStG	Gewerbsteuergesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz
SGB XII	12 Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

## Literaturhinweise

Ballhausen, Werner/Walz W.Rainer, Aus der Mitte des Dritten Sektors, Vorschläge zur Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts, S & S 2/2006, S.28

Buchna, Johannes, Gemeinnützigkeit im Steuerrecht, 8.Aufl.2003

Hüttemann, Rainer, Das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen, DB 2000, 1584

Hüttemann, Rainer/Herzog, Rainer, Steuerfragen bei gemeinnützigen rechtsfähigen Stiftungen, DB 2004, 1001

Manteuffel, Evelin, Neuerungen im Spendenrecht, S & S 4/2007, Rote Seiten

Mecking, Christoph/Weger, Magda, Stiftungsverwaltungen, S & S 6/2006, Rote Seiten

Pues/Scheerbarth, Gemeinnützige Stiftungen im Zivil- und Steuerrecht, München 2001

Schauhoff, Stephan, Handbuch der Gemeinnützigkeit, 2.Aufl.2005

Wallenhorst, Rolf/Haczinsky, Raymond, Die Besteuerung gemeinnütziger Vereine, Stiftungen und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, 5.Aufl.2004

Heinrich Griep/[stiftersteuervorteile/14.9.2007](#)